

# Versicherungsbedingungen für den Mietcamper-Schutz-Basic

VB-RS 2021 (T-MCB-D)

Der Umfang des Versicherungsschutzes ergibt sich aus dem Versicherungsschein, eventuellen gesonderten schriftlichen Vereinbarungen, diesen Versicherungsbedingungen, sowie den gesetzlichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland.

Wir sind die HanseMerkur Reiseversicherung AG mit Sitz in Hamburg. Sie sind unser/unserer Vertragspartner/-in, der/die sogenannte Versicherungsnehmer/-in, wenn Sie den Versicherungsvertrag mit uns abschließen. Versicherte Person sind sowohl Sie, wenn Sie sich selbst versichert haben, als auch andere Personen, die Sie (mit-)versichert haben. Diese bezeichnen wir ebenfalls in diesen Versicherungsbedingungen mit „Sie“. Diese Versicherungsbedingungen gelten für Sie als Versicherungsnehmer und für Sie als versicherte Person.

Ihre Versicherungsbedingungen bestehen aus 3 Abschnitten.

Im Abschnitt I finden Sie insbesondere Erläuterungen zum versicherten Personenkreis, zu den Abschlussfristen und zur Prämienzahlung.

Im Abschnitt II befinden sich die Leistungsumfänge der Versicherungen.

Im Abschnitt III befindet sich ein Auszug aus dem deutschen Versicherungsvertragsgesetz (VVG).

## Inhalt

|                                                                                         |   |
|-----------------------------------------------------------------------------------------|---|
| Abschnitt I – Allgemeine Bestimmungen.....                                              | 1 |
| 1 Bis wann und für welche Dauer muss die Versicherung abgeschlossen werden?.....        | 1 |
| 2 Wann beginnt und endet der Versicherungsschutz?.....                                  | 1 |
| 3 Wann ist die Prämie fällig?.....                                                      | 2 |
| 3.1 Wann muss die Prämie gezahlt werden?.....                                           | 2 |
| 3.2 Welche Rechtsfolgen entstehen bei nicht rechtzeitiger Zahlung?.....                 | 2 |
| 4 Welche Fahrzeuge sind versichert und wo gilt der Versicherungsschutz?.....            | 2 |
| 5 Allgemeine Hinweise für den Schadenfall.....                                          | 2 |
| 5.1 Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall (Obliegenheiten)?.....                    | 2 |
| 5.2 Welche Rechtsfolgen haben Pflichtverletzungen (Verletzung von Obliegenheiten)?..... | 2 |
| Abschnitt II – Leistungsbeschreibung.....                                               | 2 |
| Mietcamper-Schutz.....                                                                  | 2 |
| 1 Welche Leistungen sind versichert?.....                                               | 2 |
| 2 Wann liegt ein Versicherungsfall vor?.....                                            | 2 |
| 3 Welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten?.....               | 2 |
| 3.1 Nicht versicherte Schäden.....                                                      | 2 |
| 3.2 Nicht versicherte Sachen.....                                                       | 3 |
| 4 Was muss im Schadenfall beachtet werden (Obliegenheiten)?.....                        | 3 |
| 4.1 Schadenmeldung beim Kraftfahrzeugvermietungsunternehmen.....                        | 3 |
| 4.2 Nachweise im Schadenfall.....                                                       | 3 |
| 4.3 Polizeiliche Meldung.....                                                           | 3 |
| 4.4 Folgen bei Nichtbeachtung der Obliegenheiten.....                                   | 3 |
| Abschnitt III – Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG).....                   | 3 |
| § 28 Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit.....                                   | 3 |
| § 37 Zahlungsverzug bei Erstprämie.....                                                 | 3 |
| § 86 Übergang von Ersatzansprüchen.....                                                 | 3 |
| Schlichtungsstellen.....                                                                | 3 |

## Abschnitt I – Allgemeine Bestimmungen

### 1 Bis wann und für welche Dauer muss die Versicherung abgeschlossen werden?

Der Vertrag muss vor der Entgegennahme des Mietfahrzeuges und für die gesamte Dauer des Mietverhältnisses abgeschlossen werden.

Der Vertrag kommt trotz Prämienzahlung nicht zustande, wenn Sie diese Fristen bei Abschluss des Vertrages nicht einhalten. In diesem Fall steht Ihnen die gezahlte Prämie zu.

### 2 Wann beginnt und endet der Versicherungsschutz?

2.1 Ihr Versicherungsschutz beginnt mit der Entgegennahme des Fahrzeuges und endet zu dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens bei der Rückgabe des Fahrzeuges Antritt der versicherten Reise und endet zu dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens mit Beendigung der Reise, spätestens nach 92 Tagen.

2.2 Im Falle eines erforderlichen Fahrzeugwechsels geht der Versicherungsschutz innerhalb der abgeschlossenen Vertragslaufzeit ohne erneute Prämienzahlung auf das neue Fahrzeug über.

2.3 Ihr Versicherungsschutz verlängert sich über den vereinbarten Zeitpunkt hinaus, wenn Sie unverschuldet die Reise nicht planmäßig beenden können.

### 3 Wann ist die Prämie fällig?

#### 3.1 Wann muss die Prämie gezahlt werden?

Die Prämie ist sofort bei Vertragsabschluss fällig. Haben Sie mit uns einen Prämieinzug von einem Konto vereinbart, nehmen wir diesen sofort nach Ihrer SEPA-Mandaterteilung vor. Die Zahlung gilt als rechtzeitig:

- wenn wir die Prämie einziehen können und
  - einer berechtigten Einziehung nicht widersprochen wird.
- Könnte die Prämie ohne Ihr Verschulden nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie sofort nach unserer Zahlungsaufforderung erfolgt.

#### 3.2 Welche Rechtsfolgen entstehen bei nicht rechtzeitiger Zahlung?

Erfolgt die Prämienzahlung nicht rechtzeitig, finden die Bestimmungen des § 37 Versicherungsvertragsgesetz (siehe Abschnitt III) Anwendung. Das heißt,

- der Versicherungsschutz beginnt erst zum Zeitpunkt der Prämienzahlung.
- wir sind nicht zur Leistung verpflichtet, wenn die Prämie bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht bezahlt war.
- wir können vom Vertrag zurücktreten, solange die Prämie nicht gezahlt ist. Nicht zurücktreten können wir, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

### 4 Welche Fahrzeuge sind versichert und wo gilt der Versicherungsschutz?

- 4.1 Versichert sind Wohnmobile oder Wohnwagen. Versicherungsschutz besteht, sofern Sie das Fahrzeug bei einer offiziellen und gewerbsmäßig tätigen Fahrzeugvermietung gemietet haben.
- 4.2 Der Versicherungsschutz gilt für Reisen im vertraglich vereinbarten Geltungsbereich. Der Versicherungsschutz gilt für Fahrten im öffentlichen Straßenverkehr, auf Campingplätzen und Fahren im vertraglich vereinbarten Geltungsbereich.

### 5 Allgemeine Hinweise für den Schadenfall

Bei Notfällen hilft Ihnen unser 24-Stunden-Notruf-Service. Diesen erreichen Sie zu jeder Zeit und weltweit. Schadensmeldungen senden Sie bitte formlos an:  
HanseMerkur Reiseversicherung AG, Abt. RLK/Leistung,  
Postfach, 20352 Hamburg,  
E-Mail: [reiseleistung@hansemerkur.de](mailto:reiseleistung@hansemerkur.de).

#### 5.1 Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall (Obliegenheiten)?

##### 5.1.1 Schadenminderung

Halten Sie den Schaden möglichst gering und vermeiden Sie alles, was zu einer unnötigen Kostenerrhöhung führen könnte.

##### 5.1.2 Schadenauskunft

Alle Auskünfte zum Schadenfall müssen Sie wahrheitsgemäß und vollständig machen. Sie müssen uns jede Auskunft erteilen, die wir brauchen um feststellen zu können,

- ob ein Versicherungsfall vorliegt und
- ob und in welchem Umfang wir leisten.

##### 5.1.3 Schadenmeldung beim Kraftfahrzeugvermieter

Eingetretene Schäden müssen Sie dem Fahrzeugvermieter unverzüglich melden. Über Art und Umfang der Beschädigungen fordern Sie bitte vom Fahrzeugvermieter eine Bescheinigung an, die Sie der Schadenmeldung an uns beifügen.

##### 5.1.4 Polizeiliche Meldung

Schäden durch strafbare Handlungen Dritter und Brandschäden müssen Sie unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle unter Einreichung eines vollständigen Verzeichnisses

aller vom Schadenfall betroffenen Sachen anzeigen und sich dies schriftlich bestätigen lassen. Das vollständige Polizeiprotokoll muss uns eingereicht werden.

#### 5.1.5 Ersatzansprüche gegen Dritte

Sofern andere für den Schaden haften, gehen Ihre Ersatzansprüche gegen diese entsprechend der gesetzlichen Regelung im § 86 VVG bis zur Höhe der geleisteten Zahlung auf uns über. Wir beachten, dass Ihnen daraus kein Nachteil entsteht. Sie sind falls erforderlich verpflichtet, bei der Durchsetzung des Ersatzanspruches mitzuwirken.

#### 5.2 Welche Rechtsfolgen haben Pflichtverletzungen (Verletzung von Obliegenheiten)?

Wenn Sie eine der oben genannten Pflichten verletzen, sind wir ganz oder teilweise leistungsfrei. Hierbei beachten wir die Regelungen des § 28 Abs. 2–4 VVG. Diese finden Sie im Abschnitt III.

## Abschnitt II – Leistungsbeschreibung

### Mietcamper-Schutz

#### 1 Welche Leistungen sind versichert?

Sofern im Versicherungsnachweis kein anderer Betrag genannt ist, gilt als Versicherungssumme der Höchstbetrag von 1.500,- EUR.

- 1.1 Der Mietcamper-Schutz Basic ist eine Selbstbehaltabschluss-Versicherung als Zusatz-Kfz-Versicherung für Mietkraftfahrzeuge, die nur als Ergänzung zu einer bestehenden (Haupt-)Kfz-Versicherung des Mietkraftfahrzeuges Versicherungsschutz gewährt. Im Versicherungsfall erstatten wir Ihnen Ihren über 250,- EUR hinausgehenden Eigenbehalt, bis zur Höhe der Versicherungssumme.
- 1.2 Versichert sind auch bis zur Höhe der Versicherungssumme, die vertraglich geschuldeten und notwendigen Kosten, die das Fahrzeugvermietungsunternehmen für die Wiederherstellung des Mietfahrzeugs in Rechnung stellt, wenn es bei einem Unfall im öffentlichen Straßenverkehr an Unterboden, Reifen, Windschutz-, Seiten- oder Heckscheibe, Außenspiegeln oder Dach beschädigt wird. Voraussetzung ist, dass die (Haupt-)Kfz-Kasko-Versicherung für diese Schäden keine Leistung vorsieht.

#### 2 Wann liegt ein Versicherungsfall vor?

Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn Ihnen aufgrund von Beschädigungen am Mietfahrzeug bzw. Totalverlust des Mietfahrzeugs während der Mietdauer ein Eigenbehalt in Rechnung gestellt wird.

#### 3 Welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten?

Wir leisten nicht, wenn Sie

- Sie arglistig über Umstände zu täuschen versuchen, die für den Grund oder für die Höhe der Leistung von Bedeutung sind;
- Sie den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.

##### 3.1 Nicht versicherte Schäden

Wir leisten nicht für Schäden,

- 3.1.1 bei denen die bestehende (Haupt-)Kfz-Versicherung des Kraftfahrzeugvermietungsunternehmens keinen Versicherungsschutz vorsieht;
- 3.1.2 die bei Beteiligung an legalen oder illegalen Wettfahrten entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten;
- 3.1.3 die sich auf den von den jeweiligen Vermietern nicht genehmigten Straßen, Plätzen und Routen oder nicht für den Autoverkehr vorgesehenen Strecken ereignen;

- 3.1.4 wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke, Drogen, Medikamente oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage war, das Fahrzeug sicher zu führen;
- 3.1.5 wenn der Fahrer nicht berechtigt war, das Mietfahrzeug zu führen;
- 3.1.6 die durch vertragswidrigen Gebrauch des Mietfahrzeuges entstehen;
- 3.1.7 die durch fehlerhafte Bedienung oder Verschleiß entstehen
- 3.1.8 die durch Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden entstehen.

## 3.2 Nicht versicherte Sachen

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf die nachfolgend aufgeführten Fahrzeug- und Zubehörteile, auch wenn diese fest mit dem gemieteten Kraftfahrzeug verbunden sind: Bar- und Küchengeräte, Dachkoffer, Funkempfänger, hydraulische Ladebordwand, Markisen, Multifunktionsgeräte (Audio-, Video- und/oder Telekommunikationsgeräte inklusive Zubehör), Navigations- und ähnliche Verkehrsleitsysteme, auch kombiniert z. B. mit Radio, sowie Spezialaufbauten und Vorzelte.

## 4 Was muss im Schadenfall beachtet werden (Obliegenheiten)?

### 4.1 Schadenmeldung beim Kraftfahrzeugvermietungsunternehmen

Eingetretene Schäden müssen Sie dem Kraftfahrzeugvermietungsunternehmen unverzüglich melden, wobei auch die Mietbedingungen zu beachten sind.

### 4.2 Nachweise im Schadenfall

Im Schadenfall müssen Sie uns die folgenden Unterlagen einreichen:

- vollständiger Mietvertrag, bzw. die Buchungsbestätigung des Mietfahrzeugs einschließlich Nachweis des vereinbarten Selbstbehalts und
- Übernahme- und Rückgabe-Protokoll und
- Leistungsbescheid des Fahrzeugversicherers oder die Rechnung des Fahrzeugvermietungsunternehmens über den belasteten Selbstbehalt (diese muss einen Nachweis (detaillierter Kostenvoranschlag, Reparaturrechnung) über die Höhe des tatsächlich entstandenen Schadens enthalten).

### 4.3 Polizeiliche Meldung

Schäden durch strafbare Handlungen Dritter und Brandschäden müssen Sie unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle unter Einreichung eines vollständigen Verzeichnisses aller vom Schadenfall betroffenen Sachen anzeigen und sich dies schriftlich bestätigen lassen. Das vollständige Polizeiprotokoll muss uns eingereicht werden.

### 4.4 Folgen bei Nichtbeachtung der Obliegenheiten

Verletzen Sie eine dieser Obliegenheiten, ergeben sich die Rechtsfolgen aus Abschnitt I Ziffer 5.2.

## Abschnitt III – Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG)

### § 28 Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit

(2) Bestimmt der Vertrag, dass der Versicherer bei Verletzung einer vom Versicherungsnehmer zu erfüllenden vertraglichen Obliegenheit nicht zur Leistung verpflichtet ist, ist er leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit vorsätzlich verletzt hat. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

(3) Abweichend von Absatz 2 ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Satz 1 gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

(4) Die vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit des Versicherers nach Absatz 2 hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

### § 37 Zahlungsverzug bei Erstprämie

(1) Wird die einmalige oder die erste Prämie nicht rechtzeitig gezahlt, ist der Versicherer, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten.

(2) Ist die einmalige oder die erste Prämie bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht gezahlt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten. Der Versicherer ist nur leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung der Prämie aufmerksam gemacht hat.

### § 86 Übergang von Ersatzansprüchen

(1) Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden.

(2) Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolgedessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

(3) Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nach Absatz 1 nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

## Schlichtungsstellen

Wir weisen Sie an dieser Stelle auf die Möglichkeit zur außergerichtlichen Streitbeilegung hin.

Die Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle erfolgt aufgrund unserer freiwilligen Mitgliedschaft beim Versicherungsombudsmann e.V.

Versicherungsombudsmann e.V.

Postfach 080 632

10006 Berlin

Tel.: 0800 3696000

Fax: 0800 3699000

E-Mail: [Beschwerde@versicherungsombudsmann.de](mailto:Beschwerde@versicherungsombudsmann.de)

Weitere Informationen finden Sie im Internet: [www.versicherungsombudsmann.de](http://www.versicherungsombudsmann.de).

Wir weisen Sie an dieser Stelle auch auf die Möglichkeit zur außergerichtlichen Online-Streitbeilegung hin. Die EU-Kommission hat hierfür eine online-Plattform bereitgestellt, die Sie über folgenden Link erreichen: [www.ec.europa.eu/consumers/odr](http://www.ec.europa.eu/consumers/odr).